



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 10 / 202. Jahrgang / 2021  
Kundgemacht am 10. März 2021

Amtssigniert. SID2021031037339  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Amtlicher Teil

**Nr. 81** Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2021 mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung genehmigt wird

**Nr. 82** Kundmachung betreffend den Generalkollektivvertrag zum Corona-Test

**Nr. 83** Kundmachung über die neuerliche Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2021

**Nr. 84** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Abfaltersbach

**Nr. 85** Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat März 2021

Nr. 81 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-73219/7-2021

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 23. Februar 2021 mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

#### § 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, genehmigt.

#### § 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

#### Artikel I

1. Die Gemeinden Aschau im Zillertal, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters an der Mittelschule Zell am Ziller.

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Mittelschulverband Zell am Ziller und Umgebung“.

4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in 6280 Zell am Ziller.

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

#### Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Zell am Ziller und Umgebung tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung, zuletzt genehmigt mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 4. Jänner 2006, Zahl Ib-6154/14-2005, außer Kraft.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Forster*

Nr. 82 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission  
• LW-OEK-14/1-2021

#### KUNDMACHUNG betreffend den Generalkollektivvertrag zum Corona-Test

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 142/2019, wird verlaubar:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 22. Februar 2021 ein Generalkollektivvertrag zum Corona-Test abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung (3. COVID-19-NotMV) aufgrund von § 1 Abs. 5c Covid-19-MG in Kraft und gilt bis längstens 31. August 2021.

Innsbruck, 2. März 2021

*Für die Obereinigungskommission:*

*Der Vorsitzende: Dr. Wallnöfer*

Nr. 83 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-LR-2089/614-2020

**KUNDMACHUNG**  
**über die neuerliche Ausschreibung**  
**der Berufsjägerprüfung 2021**

Die Berufsjägerprüfung 2021 wird am **Mittwoch, den 12. Mai 2021** und falls notwendig am **Freitag, den 14. Mai 2021** (jeweils ganztägig) abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Mittwoch, den 12. Mai 2021, um 9.30 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die schriftliche und mündliche Prüfung findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls am **Mittwoch, den 12. Mai 2021 und falls notwendig am Freitag, den 14. Mai 2021 in Rotholz, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz**, statt. Der genaue Zeitpunkt wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsschießen bekannt gegeben.

**Ansuchen:** Ansuchen um Zulassung zur Prüfung samt Beilagen sind von den Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern bis **spätestens Freitag, den 9. April 2021** ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Meinhardstraße 9, einzubringen.

Nach § 24 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte,
- d) die Bestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsjägerlehre,
- e) der Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindefeldwaidaufseher berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005),
- f) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25,
- g) die Bestätigung des vom Tiroler Jägerverband für Aus- und Fortbildung Beauftragten über die ordnungsgemäße Führung des Arbeits- und Dienstbuches,
- h) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

**Zulassung:** Gemäß § 24 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die das 18. Lebensjahr vollendet, an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die vorgenannten Nachweise bzw. Bestätigungen erbracht haben.

Nach § 24 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestätigung gemäß Abs. 2 lit. d zulassen, wenn die im dritten Lehrjahr stehenden Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber die Lehrzeit noch nicht beendet haben, jedoch den vorgesehenen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes bereits be-

sucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber werden hiervon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt. Über die Ablehnung der Zulassung ist mit Bescheid abzusprechen.

**Prüfungersatz:** Gemäß § 31 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, ersetzen die in anderen Bundesländern nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen abgelegten Prüfungen die Berufsjägerprüfung ganz oder teilweise, wenn diese mit Rücksicht auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen als gleichwertig anzusehen sind. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 27 Abs. 2, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 27 Abs. 1 lit. b jedenfalls erforderlich, für die die Bestimmungen der §§ 23 bis 30 sinngemäß gelten. Über den Umfang der abzulegenden Ergänzungsprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission im Zulassungsbescheid abzusprechen.

**Gebühren:** Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr: € 50,-.

Stempelgebühren: € 14,30 (Ansuchen), € 3,90 (für jeden Bogen einer Beilage jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage), € 14,30 (Zeugnisgebühren).

Landes-Verwaltungsabgabe: € 5,- (Zeugnisse).

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen. Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 (§ 17 Abs. 2), idF LGBl. Nr. 63/2016, zu entsprechen.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, Innsbruck, auf Anfrage.

**Der ursprüngliche Prüfungstermin am 31. März 2021 laut Bote für Tirol 499/2020 musste aufgrund des coronabedingt verzögert gestarteten Berufsjägerlehrganges verschoben werden und ist somit hinfällig.**

Innsbruck, 4. März 2021

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

Dr. Wallnöfer

Nr. 84 • Gemeinde Abfaltersbach

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Entwurfes der ersten**  
**Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 3. März 2021 zu Punkt 2 der Tagesordnung gemäß § 67 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) 2016, LGBl. Nr. 101/2016, zuletzt geändert durch LGBl. 116/2020, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 138/2019, beschlossen, den Entwurf zur ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Abfaltersbach während sechs (6) Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Abfaltersbach aufzulegen. Im

Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 (1) TUP. Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 (4) lit. a TUP: Die Gemeinde Abfaltersbach beabsichtigt im Rahmen der Fortschreibung 1 die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 175, KG Abfaltersbach (künftig Teil des baulichen Entwicklungsbereichs „L 1“) und im Bereich des Gste. 321, 322, 325/1, 325/2 und einer Teilfläche des Gst. 323/1, alle KG. Abfaltersbach (künftig baulicher Entwicklungsbereich „W 21“).

Gemäß den Bestimmungen des § 63 TROG 2016 und des § 6 (4) lit b TUP liegt der Entwurf zur ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit seinen maßgeblichen Unterlagen – Verordnungsplan, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Abfaltersbach zur allgemeinen Einsichtnahme auf und ist im Internet unter <http://www.abfaltersbach.at> einzusehen.

**Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den aufgelegten Entwurf:** Gemeindeamt Abfaltersbach, Walde, HNr. 183, 9913 Abfaltersbach, während der Amtsstunden. Die sechswöchige Auflage erfolgt **vom 11. März 2021 bis einschließlich 22. April 2021.**

**Hinweis nach § 6 (4) lit. c TUP:** Jeder Berechtigte kann, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abgeben.

Abfaltersbach, 5. März 2021

*Der Bürgermeister: Anton Brunner*

Nr. 85 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/104-2021

**VERLAUTBARUNG**  
**Werttarif für Schlachtschweine**  
**im Monat März 2021**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten **Schlachtschweine** für den **Monat März 2021** mit **€ 2,50 pro kg** (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgt nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 4. März 2021

*Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler*

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck